

Vorstand  
C 321-5/R 3  
7. Dezember 2021

**Geschäftsbedingungen**

---

**Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 1. Februar 2022 und 1. März 2022**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), die zuletzt durch die Mitteilung Nr. 2002/2021 vom 26. Mai 2021 (BAnz AT 28.05.2021 B9) geändert worden sind, werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 1. Februar 2022 und ab 1. März 2022 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank  
Prof. Dr. Beermann      Peschel

Anlage

---

<b>Telefon</b>	<b>Termin</b>	<b>Vordr.</b>	<b>Vorgang</b>	<b>Überholt</b>
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 20. Dezember 2021		Mitteilung 2002/2021	

**Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen  
der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)  
ab 1. Februar 2022**

**Abschnitt I Allgemeines**

- 1) In Nummer 10 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt; der bisherige Satz 2 wird Satz 3:

„Zu den notwendigen Aufwendungen gehören insbesondere auch Zahlungen, die die Bank für den Auftraggeber aufgrund der Regelungen zur Abwicklungsdisziplin in der Zentralverwahrerverordnung (Verordnung (EU) Nr. 909/2014, in Verbindung mit Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2018/1229 der Kommission) leistet (u. a. Zahlung etwaiger Geldbußen, Preisdifferenzen, Entschädigungen sowie Kosten des Eindeckungsgeschäftes einschließlich Sicherheiten und Transaktionsgebühren des die Eindeckung vornehmenden Mittlers); hierfür kann die Bank einen Vorschuss vom Auftraggeber verlangen.“

**Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte**

- 2) In Nummer 7 wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Im Falle einer Übertragung, die Buchungen des Zentralverwahrers bedarf, ist die Bank berechtigt, am Tagesende ihre Instruktion, der keine spiegelbildliche Instruktion des Geschäftspartners gegenübersteht, beim Zentralverwahrer auch ohne Kundenauftrag zu löschen (Vermeidung eines „settlement matching fail“). Dies gilt auch für ihre Instruktion, wenn von Seiten des Geschäftspartners keine Lieferung erfolgt ist (Vermeidung eines „settlement delivery fail“).“

**Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen  
der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)  
ab 1. März 2022**

**Abschnitt I Allgemeines**

1) In Nummer 2 Absatz 1 Satz 1 wird der Begriff „Kaufleute“ durch den Begriff „Unternehmen“ ersetzt.

Zudem wird der bisherige Absatz 2 gestrichen, der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 2.

**Abschnitt IV Kontoführung für sonstige Kontoinhaber und Verfügungen über Girokonten**

2) In Unterabschnitt A Nummer 1 Absatz 1 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Die Bank führt Girokonten für

- Kreditinstitute mit Teilbanklizenz und Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne von § 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie Wertpapierinstitute im Sinne von § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG)
- öffentliche Verwaltungen und in privater Rechtsform betriebene Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltungen wahrnehmen oder Zahlungen für öffentliche Verwaltungen abwickeln (gemeinsam öffentliche Verwaltungen)

(im Folgenden gemeinsam Kontoinhaber).“

3) In Unterabschnitt A Nummer 2 erhält Absatz 3 folgende neue Fassung:

„(3) Die Guthaben auf den Girokonten werden nicht verzinst.

Beträgt der Zinssatz des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität weniger als 0 %, erhebt die Bank auf die in Satz 1 bezeichneten Guthaben ein Entgelt in Höhe des jeweils aktuellen Satzes der geldpolitischen Einlagefazilität. Hiervon abweichend erhebt die Bank ein Entgelt in Höhe der aktuellen Euro Short-Term Rate (€STR), wenn die €STR weniger als 0 % beträgt und niedriger ist als der Zinssatz des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität. Vom Kontoinhaber zu entrichtende Entgelte werden seinem Konto am dritten nationalen Geschäftstag des Folgemonats belastet.“

4) In Unterabschnitt B Nummer 1 Absatz 2 Buchstabe a wird im vierten Spiegelstrich der Passus „EU-/EWR-Staaten und“ gestrichen.

**5)** In Unterabschnitt B Nummer 3 Absatz 1 Buchstabe d wird der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„ - IBAN oder Kontonummer des Zahlungsempfängers und BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers. Sofern der BIC nicht angegeben ist, führt die Bank die Zahlungen nach bestem Ermessen aus, wenn der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers angegeben sind.“

**6)** In Unterabschnitt C Nummer 4 erhält Absatz 1 folgende neue Fassung:

„(1) Die Bank nimmt von Kontoinhabern gemäß Unterabschnitt A Nummer 1 Absatz 1, 2. Spiegelstrich, auf Euro lautende Überweisungsaufträge in Drittstaaten, denen ein öffentlicher Auftrag zugrunde liegt<sup>2</sup>, zur baldmöglichsten Ausführung entgegen (IMPay-Überweisungen). Sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers für SEPA-Überweisungen erreichbar ist, sind die Aufträge nicht als IMPay-Überweisungen, sondern als SEPA-Überweisungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bedingungen (insbesondere Unterabschnitt B Nummer 3 Absatz 1 Buchstabe c und Unterabschnitt C Nummer 2) einzureichen.“

---

<sup>2</sup> Hierzu zählen insbesondere Zahlungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, Versorgungsbezüge, Versorgungs-, Zusatz- und Unfallrenten, Wiedergutmachungsgelder, Unterstützungen und Kindergeldzahlungen.

**7)** In Unterabschnitt C Nummer 4 wird der bisherige Absatz 2 gestrichen; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den neuen Absätzen 2 und 3.

## **Abschnitt XII Barer Zahlungsverkehr/Ein- und Auszahlungsverkehr**

**8)** In Unterabschnitt A Nummer 3 Absatz 2 wird der Passus „oder einer karitativen Einrichtung“ gestrichen.